

**Satzung  
des  
Christlichen Vereins  
Junger Menschen Renningen e.V.**



## § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen :

**Christlicher Verein junger Menschen Renningen e.V.  
abgekürzt: CVJM Renningen**

- (2) Der Sitz des Vereins ist Renningen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
- (3) Der Verein, im Jahr 1890 als „Jünglings-Verein“ gegründet, ist dem CVJM-Landesverband im evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der CVJM Renningen gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Renningen versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

**“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.”(Paris 1855)**

**"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985/2002)**

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Renningen mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-

Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (3) Der CVJM Renningen arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Renningen und den anderen Jugendorganisationen in der Stadt Renningen zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung. Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Renningen oder anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.
- (4) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch;
  - (a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
  - (b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
  - (c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
  - (d) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
  - (e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
  - (f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
  - (g) Förderung des Freizeit- und Breitensports;
  - (h) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);
  - (i) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
  - (j) die Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
  - (k) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
  - (l) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
- (4) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (5) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (6) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
  - (b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
  - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
  - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein

Ausschluss sollte nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss erfolgen.

- (9) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

## **§ 6 Gliederung**

- (1) Der CVJM Renningen hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Ausschuss legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können vom Ausschuss Freundeskreise gebildet und bei Bedarf aufgelöst werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (b) der Ausschuss (§ 9)
- (c) der Vorstand (§ 10)
- (d) der Mitarbeiterkreis (§11)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zu Post aufgegeben worden ist. Der Vorstand sollte möglichst im

ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn:
  - (a) der Ausschuss dies beschließt oder
  - (b) 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen oder
  - (c)  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Mitarbeiterkreises dies beschließt.Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Beschlusses nach (a) bzw. (c) oder des Antrages nach (b) beim Vorstand, stattfinden.
  
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Ausschusses und des Kassiers;
  - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
  - (c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Ausschuss;
  - (d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
  - (e) Beschluss von Satzungsänderungen;
  - (f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - (g) Bauvorhaben, die die Aufnahme von Krediten oder Spenden voraussetzen.
  - (h) Entlastung des Kassiers, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;
  - (i) Entlastung des Vorstandes;
  - (j) Wahl des Vorstands (§ 10), der den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
  - (k) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 9)
  - (l) Wahl des Kassiers;
  - (m) Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
  
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens  $\frac{1}{6}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
  
- (6) Die Wahl der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll so viele Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder geht aus dem Namen

nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1) werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss leitet und verwaltet den Verein.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Kassier und 6 über 16 Jahre alten gewählten Mitgliedern des Vereins (Beisitzer). Bei der Wahl der Beisitzer soll auf die Vertretung der einzelnen Bereiche und Gliederungen des CVJM geachtet werden.
- (3) Der evangelische Kirchengemeinderat Renningen hat das Recht, den von der Kirchengemeinde mit der Jugendarbeit beauftragten Pfarrer, den Gemeindediakon oder ein Mitglied des Kirchengemeinderates in den Ausschuss zu entsenden, solange dem CVJM die Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde übertragen ist. Der Entsendete ist im Ausschuss voll stimmberechtigt.
- (4) Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern (§ 2 Abs. 3) vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (5) Der Ausschuss kann bis zu drei Mitgliedern mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet die dienstältere Hälfte der Ausschussmitglieder aus und ist wieder wählbar.
- (7) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so kann der Ausschuss einen Nachfolger auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder der Kassier aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (8) Der Ausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein  $\frac{1}{4}$  der Ausschussmitglieder dies verlangt.

- (9) Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ausschussbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
- (10) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (11) Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, welches von einem Vorstand zu genehmigen ist.
- (12) Der Ausschuss wählt aus den Beisitzern auf zwei Jahre den Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (13) Zur Leitung einer Gruppe oder Arbeitsbereichs (§ 6) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Ausschusses.
- (14) Der Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- (15) Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (16) Der Ausschuss ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- (17) Sollte es einem Rechnungsprüfer nicht möglich sein die Rechnungsprüfung durchzuführen, so kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit einen Vertreter wählen. Die Wahl muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (18) Der Ausschuss ernennt die Ehrenmitglieder des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter zu. Die Vorstände vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alljährlich scheidet das dienstälteste Vorstandsmitglied aus und ist wieder wählbar. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.



- (4) Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich.

## **§ 11 Mitarbeiterkreis**

- (1) Der Mitarbeiterkreis besteht aus den verantwortlichen Mitarbeitern, Gruppenleiter und Helfern, die regelmäßig für den Verein tätig sind.
- (2) Der Mitarbeiterkreis dient zum direkten Austausch zwischen den Gruppen und dem Ausschuss und der Koordination untereinander, sowie der geistlichen Zurüstung.
- (3) Der Mitarbeiterkreis kann mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 12 Rechnungsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassier geführt. Der Kassier wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den Rechnungsprüfern geprüft.
- (4) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem Vorstand oder dem Kassier jederzeit Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (5) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (6) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
  - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge;
  - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
  - (c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.
  - (d) Beiträge eines Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) § 2 Abs. 1 und 2 (Grundlage des Vereins) ist nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder sowie die Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Ausschussmitglieder und  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

## **§ 12 Auflösung und Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
  - (a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Die Auflösung ist beschlossen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen;
  - (b) sowie durch Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Ausschussmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Renningen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Satzung wurde vom Ausschuss am 13.04.2013 und von der Mitgliederversammlung am 13.04.2013 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.